

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00327 vom 26. Oktober 2005**

ZH Verwaltungsgericht, 2005-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2005.00327](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00327)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00327 du 26 octobre 2005

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00327 del 26 ottobre 2005

## **Regeste**

Aufschiebung der Schliessungsstunde | Fortsetzung zu VB.2005.00014: Eine Gemeinde ist nicht befugt, die Öffnungszeiten eines Gastgewerbebetriebs, dem die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde bewilligt wurde, an hohen Feiertagen und deren Vorabenden einzuschränken. Das kantonale Recht regelt sowohl die Schliessungszeiten von Gastwirtschaften als auch die an hohen Feiertagen untersagten Veranstaltungen abschliessend. Dabei erlaubt es ausdrücklich Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen. Es besteht mit anderen Worten kein Raum für eine polizeilich motivierte kommunale Regelung. Der kantonale Gesetzgeber hat eine solche durch das Gastgewerbe- sowie das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz abschliessend getroffen (E. 3). Abweisung

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Ausserdem hat sie dem Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung für das vorliegende Verfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Der Beschwerdegegner verlangt zudem, die Kosten- und Entschädigungsfolgen des ersten Rechtsgangs vor Verwaltungsgericht (VB.2005.00014) entsprechend dem Ausgang des jetzigen Entscheides zu verlegen. Dabei übersieht er – unabhängig von der formellen Rechtskraft des Dispositivs des Entscheides vom 20. April 2005 –, dass nur bei solchen Zwischenentscheiden über die Kosten erst im Endentscheid zu befinden ist (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 29), bei welchen die nämliche Behörde im gleichen Rechtsgang entscheidet, was bei einem Rückweisungsentscheid (vgl. zu dessen Rechtsnatur Kölz/Bosshart/Röhl, § 28 N. 40, § 48 N. 16-18) gerade nicht der Fall ist.

### **E. 5**

Sollte entgegen Erwägung 2 dieses Entscheides die Meinung verfochten werden wollen, die Verweigerung der Aufschiebung der Schliessungsstunde an hohen Feiertagen nach kantonalem Recht lasse sich auf die bundesrechtliche Umweltschutzgesetzgebung abstützen, so wäre dies mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht geltend zu machen (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. A., Zürich 1998, Rz. 906 f.). Im Übrigen ist es Sache der Parteien abzuschätzen, ob sie zur Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde legitimiert sind und wie jene von der staatsrechtlichen Beschwerde abzugrenzen ist. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.